

Macht der wachsenden säkularen Idee der Ehe zu wehren, so dürfte ihm doch mit Blick auf die sich wandelnde Gesellschaftsstruktur die Angemessenheit dieses Systems, das weder eine «Not-», noch eine «Extremlösung» darstellt¹, nicht entgehen.

3. Die Führung der staatlichen Zivilstandsregister durch weltliche Behörden

Die staatliche Matrikenführung ist nach geltendem Recht den Inhabern der Pfarrpfünden oder den zeitweilig zur Versehung der pfarramtlichen Funktionen bestellten Seelsorgern überbunden². Damit ist an eine kirchliche Institution ein staatliches Amt – das Zivilstandsamt – geknüpft. Dies hat eine für die Kirche unerwünschte und zu enge Bindung an den Staat zur Folge, die sich insbesondere für eine beidseitig zeitkonforme Ordnung der Verhältnisse hemmend und nachteilig auswirkt. Die mit den staatlichen Standesregistern betrauten Geistlichen sind für diesen Funktionsbereich als Staatsbeamte zu qualifizieren. Das Gesetz betreffend die staatliche Matrikenführung meidet zwar bewußt eine diesbezügliche nähere Normierung, da die damals heikle Streitfrage der Abgrenzung und Geltung der staatlichen und kirchlichen Jurisdiktionsgewalt aufgrund der Gesetzesentwürfe der Kongruaregelung, die auch die staatliche Matrikenführung mitumfaßten, heftig entbrannte und noch nicht abgeklungen war³. Erst das PGR vom 20. Januar 1926⁴ brachte eine eingehende Regelung der Zivilstandsregister⁵ und damit auch eine klare Einordnung des Registerführers in die Staatsorganisation⁶. Es fällt heute nicht

¹ Als solche sind die Notzivilehen und die obligatorische Zivilehe anzusehen.

² Vgl. dazu B 72 Par. 1.

³ Vgl. die vier Entwürfe der Regierung (B 70–d) und den Entwurf des Ordinariates (C 7). Siehe insbesondere die Stellungnahme des Bischofs vom 15. Dez. 1916, LRA Reg. 1916 Z. 2169 oder BAC O 193 e/1916.

⁴ B 84.

⁵ Im Kurzen Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht 13 f., heißt es: «Die rechtliche Ordnung des Zivilstandsregisterwesens oder der Beurkundung des Personenstandes, die mit einer Zivilehe durchaus nichts zu tun hat, fehlt in unserem bürgerlichen Rechte vollständig. Wohl werden heute nach Anweisung der Regierung bei den Pfarrämtern neben den kirchlichen sogenannte weltliche 'Matriken' geführt und besteht das Gesetz vom 4. Dezember 1917, Nr. 12 (B 72). Auf diesem Gebiete ist eine rechtliche Ordnung auch deswegen höchst notwendig, um bei Vereinbarungen mit andern Staaten und bei den bezüglichen Verhandlungen auf feste Normen im liechtensteinischen Rechte hinweisen zu können.»

⁶ Vgl. besonders PGR Art. 63 «Verantwortlichkeit», Art. 64 «Aufsichtsbehörden und Beschwerden» und Art. 65 «Disziplinarstrafen».